



# Statuten des Vereins "KiZ"

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art.1

Unter dem Namen KiZ "Kinder im Zentrum" besteht mit Sitz in Burgdorf ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB und den vorliegenden Statuten.

### Art.2

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative gemeinnützige Zwecke. Stärkung und Förderung von Kindern, deren Eltern in Trennung oder Scheidungen leben. Dies wird erreicht durch:

- a. Spezielle Programmangebote
- b. Aufbau von regionalen KiZ-Gruppen
- c. Förderung und Schulung von Mitarbeitenden für die KiZ-Angebote
- d. Mieten von Räumlichkeiten
- e. Beziehungen zu ähnlichen Angeboten aufbauen

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

- a. Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützen.
- b. Aufnahmegesuche sind dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann auch ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- c. Die Mitgliedschaft geht verloren durch den Tod, Austritt oder Ausschliessung. Die Austrittserklärung hat schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Andernfalls muss der Jahresbeitrag für das folgende Jahr entrichtet werden.
- d. Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied jeder Zeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein auszuschliessen.
- e. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- f. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

## III. Einkünfte, Vermögen, Haftung

### Art. 4

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Spenden und Zuwendungen
- c. Schenkungen, Vermächtnisse
- d. Ertrag aus Vereinsgeschäften

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt:

- a. für Einzelpersonen CHF 50.-
- b. für Ehepaare CHF 80.-

### Art. 5

Soweit die Erträge nicht für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung benötigt werden, sind sie zur Verfolgung des Vereinszweckes einzusetzen. Der Vorstand hat hierüber der Vereinsversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

**Art. 6**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**IV. Organisation****Art. 7**

- a. Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand spätestens innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahr einberufen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- b. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- c. Von Gesetzes wegen kann auch durch 1/5 der Mitglieder eine Vereinsversammlung verlangt werden.

**Art. 8**

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Entscheid. Die Vereinsversammlung ist in jeder Sitzung beschlussfähig, auch wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nicht speziell angekündigt wurde. (Art. 67 ZGB).

**Art. 9**

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. die Wahl des Vorstandes für jeweils 2 Jahre
- b. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- c. Abnahme des Budget
- d. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- e. Abnahme der Jahresrechnung
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**Art. 10**

In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 68 ZGB

**Art. 11**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Er konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten aus seiner Mitte. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die Vereinsgeschäfte soweit die Statuten oder das Gesetz die Geschäfte nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweisen.

**Art. 12**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er bezeichnet die Personen, welche je zu zweien die kollektive und rechtsverbindlichen Unterschriften führen.

**V. Buchführung und Revision****Art. 13**

Der Kassier ist für eine ordentliche Buchführung besorgt. Die Jahresrechnung wird durch Revisoren geprüft. Über die Revision entscheidet der Verein.



## VI. Auflösung des Vereins

### Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann durch einen Vereinsbeschluss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von allen Mitgliedern von Gesetzes wegen oder durch den Richter erfolgen.

### Art. 15

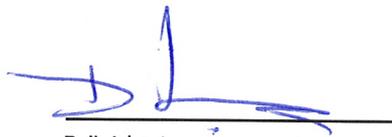
Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, zugewendet. Darüber entscheidet die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 16

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die konstituierende Vereinsversammlung vom 9. November 2016 in Kraft.

Im Dezember 2016,



Präsident



Sekretär